

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Januar 1950

Nummer 2

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
22.12.49	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindegewahlgesetz) vom 6. April 1948	5	5.12.49	Dritte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) (Verfahrensverordnung)	8
5.12.49	Zweite Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) (Landabgabeverordnung)	5	3.1.50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	11
			31.12.49	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	12

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Gemeindegewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindegewahlgesetz) vom 6. April 1948.

Vom 22. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. a des Gemeindegewahlgesetzes (GV. NW. 1948 S. 185) werden die Worte „von 1000 und weniger 3 Vertreter“ ersetzt durch die Worte „von 3000 und weniger 6 Vertreter“. Die folgende Zeile wird gestrichen.

§ 2

Hinter § 36 GWG wird folgende Bestimmung eingeschoben:

§ 36a

Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt 6 Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf 6 aus der Reserve-liste vorzunehmen. Ist eine Erhöhung auf diese Weise nicht möglich, so sind Neuwahlen auszuschreiben.

§ 3

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Zweite Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) (Landabgabeverordnung).

Vom 5. Dezember 1949.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz, abgekürzt: BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages verordnet:

§ 1

Vorverfahren des Kreissiedlungsamtes; Vorbescheid.

1. Das Kreissiedlungsamt hat zu ermitteln, welche Grundeigentümer mit Rücksicht auf die Fläche oder den Wert ihres Grundeigentums der Bodenreform unterliegen und welcher Bedarf an Siedlungsland besteht. Die Ermittlungen sind auch auf die nach dem 4. September 1947 eingetretenen Eigentumsveränderungen zu erstrecken (§ 15 dieser Verordnung).

2. Das Kreissiedlungsamt hat unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 4 BoRG die jeweils betroffenen Eigentümer durch Vorbescheid (§ 19 Abs. 1 BoRG) zu benachrichtigen, daß ein Teil ihres Grundeigentums der Enteignung unterliegt und sie zugleich aufzufordern:

- a) gegebenenfalls die Freistellung von Flächen gemäß § 10 BoRG innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides beim Kreissiedlungsamt zu beantragen;
- b) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides ihr Wahlrecht darüber auszuüben, ob die Höchstgrenze für das ihnen zu belassende Grundeigentum nach der Fläche oder nach dem Wert bemessen werden soll. Das Kreissiedlungsamt kann diese Monatsfrist auf Antrag der Eigentümer verlängern. Übt ein Eigentümer sein Wahlrecht nicht fristgemäß aus, so kann das Kreissiedlungsamt die Bemessungsart der zulässigen Höchstgrenze selbst bestimmen.

§ 2

Berechnung der Höchstgrenze nach dem Wert (§ 1 Abs. 2 und 3 BoRG).

Der nach den Berechnungsgrundlagen der Finanzverwaltung zu ermittelnde Bodenwert von Forstflächen ist den Kreissiedlungsämtern auf Anfrage vom zuständigen Oberfinanzpräsidenten mitzuteilen.

§ 3

Waldgüter (§ 1 Abs. 2 BoRG).

1. Absolute Waldböden im Sinne des Bodenreformgesetzes sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, deren anderweitige, vor allem landwirtschaftliche Nutzung einen erheblichen Minderertrag erwarten ließe. Zu einem Waldgut können auch eingesprenzte Parzellen von geringfügiger Größe gehören, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen.

2. Bei Waldgütern gilt Boden als für Siedlungszwecke nicht geeignet, wenn die Erhaltung des Waldbestandes im Interesse der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege (z. B. Windschutz)-oder aus einem anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Grunde notwendig ist.

§ 4

Staffelabgabe (§ 2 BoRG).

Bei Festsetzung der Staffelabgabe werden die nach § 1 Abs. 2 und 4 BoRG außer Ansatz bleibenden Flächen nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

§ 5

Auseinandersetzung von Gemeinschaften (§ 3 BoRG).

1. Eine Auseinandersetzung im Sinne des § 3 Abs. 3 BoRG liegt nur dann vor, wenn aus dem bisherigen Gemeinschaftseigentum ausschließlich Alleineigentum natürlicher Einzelpersonen gebildet wird und unter Mitwirkung

des Kreissiedlungsamtes selbständige Betriebseinheiten geschaffen werden.

2. Zur Bildung einer selbständigen Betriebseinheit ist es bei landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich, daß eine dauernd selbständig bewirtschaftete Hofstelle vorhanden ist oder geschaffen wird. Ihre Selbstbewirtschaftung durch den Erwerber ist nicht erforderlich. Für den Aufbau einer neuen Hofstelle, die durch die Auseinandersetzung notwendig wird, kann von der Siedlungsbehörde eine angemessene Frist bewilligt werden.

3. Das Landessiedlungsamt kann im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß zulassen, daß von der Bildung einer selbständigen Betriebseinheit abgesehen wird, soweit das dafür bestimmte Land bei Inkrafttreten des Bodenreformgesetzes parzellenweise verpachtet war und der Eigenbetrieb der Pächter durch den Wegfall der Pachtgrundstücke erheblich geschwächt würde.

4. Gehören zu dem Grundeigentum einer Gemeinschaft forstwirtschaftlich genutzte Flächen, so ist bei der Auseinandersetzung ihre Zersplitterung nach Möglichkeit zu vermeiden und ihre Bewirtschaftung nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen.

5. Werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 BoRG nicht von allen Beteiligten erfüllt, so gilt die Auseinandersetzung in Ansehung dieser Vorschrift als nicht erfolgt. Das Grundeigentum aller Beteiligten ist in diesem Falle als Ganzes nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 BoRG zu behandeln. Das gleiche gilt, wenn nachträglich festgestellt wird, daß die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Landabgabe ist dann jedoch nur von den Mitgliedern zu leisten, hinsichtlich derer diese Feststellung getroffen worden ist. Bei der Berechnung dieser Landabgabe sind die Anteile der betroffenen Mitglieder an dem der Gemeinschaft nach dem Bodenreformgesetz zu belassenden Grundeigentum in dem Verhältnis einzusetzen, nach dem das Grundeigentum der Gemeinschaft im Auseinandersetzungsvertrage verteilt worden ist.

6. Die Bestimmungen über die Auseinandersetzung von Gemeinschaften sind auf Fideikommisse sinngemäß anzuwenden, soweit

- a) das Fideikommisgericht einem Anwärter oder Anfallberechtigten unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) zur Vermeidung unbilliger Härten eine Entschädigung durch Zuweisung von Grundbesitz gewährt;
- b) Ansprüche von Versorgungs- oder Abfindungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 — RGBl. I S. 509) auf Grund einer gemäß § 6 Abs. 2 der genannten Verordnung getroffenen Bestimmung des Fideikommisgerichts durch Zuweisung von Grundbesitz abgegolten werden.

§ 6

Verwendung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (§ 4 Abs. 2 und 3 BoRG).

1. Das Landessiedlungsamt entscheidet über die Verwendung enteigneten Landes nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 BoRG, soweit dafür nicht nach § 3 Nr. 4 sowie § 6 Nr. 6 und 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz das Kreissiedlungsamt zuständig ist. Hierbei sind die für die Landesplanung und den Städtebau sowie die für das Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen zuständigen Stellen rechtzeitig zu beteiligen. Im Interesse der Siedlungsmachung einer möglichst großen Anzahl existenzloser Familien und einer gesunden Gestaltung der Wohn- und Lebensverhältnisse der werktätigen Bevölkerung ist bevorzugt auf die Begründung neuer selbständiger Stellen Gewicht zu legen.

2. Bei der Verwendung von enteignetem Land für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 4 Abs. 2 BoRG) ist das Lan-

dessiedlungsamt an die Entscheidung der nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (GS. S. 49) in Verbindung mit der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 zuständigen Behörden gebunden. Als Gemeinschaftseinrichtungen gelten vor allem öffentliche Wege, Kirchen, Schulen, Friedhöfe und andere Einrichtungen der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften, soweit bei Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eine Verpflichtung zu ihrer Bildung oder Erweiterung begründet wird, gemeinschaftliche Anlagen der Siedler (Wege, Gräben usw.), soweit sie Bestandteile des Einteilungsplanes sind, und genossenschaftliche Anlagen.

3. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet nach Anhörung der Landwirtschaftskammer darüber, an welche der in § 4 Abs. 3 BoRG genannten Betriebe enteignetes Land pachtweise zu überlassen ist. Als Musterbetrieb können auf Antrag solche Betriebe anerkannt werden, die bei Würdigung der Betriebsführung sowohl nach volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten als auch vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit im Gesamtbild als überdurchschnittlich erscheinen und die beispielgebend auf die landwirtschaftliche Erzeugung wirken. Auf Antrag hat das Landessiedlungsamt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Landessiedlungsausschusses den Umfang der Fläche zu bestimmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig ist, und den Pachtvertrag abzuschließen. Während der Dauer des Pachtverhältnisses ist durch das Kreissiedlungsamt in angemessenen Zeitabständen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verpachtung fortbestehen. Im Pachtvertrag ist ausdrücklich zu bestimmen, daß eine Verschlechterung der Wirtschaftsweise oder eine Änderung der Betriebsführung, die dem Betriebe den Charakter und die Leistungshöhe nimmt, deretwegen die Verpachtung erfolgt ist, das Recht begründet, den Pachtvertrag vorzeitig mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.

§ 7

Verwendung des enteigneten Waldes (§ 4 Abs. 4 BoRG).

1. Das Landessiedlungsamt hat enteignete Waldflächen als Sondervermögen der staatlichen Forstverwaltung zur Verwaltung und Bewirtschaftung zu unterstellen, falls sie nicht alsbald für Siedlungszwecke oder gemäß Abs. 3 verwendet werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die hierzu erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

2. Vor Verwendung enteigneter Waldflächen ist zu prüfen, inwieweit sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung oder Landschaftspflege (z. B. Windschutz) im Bestande zu erhalten sind. Soll der Wald nicht aus diesen Gründen erhalten bleiben, so ist er für Siedlungszwecke zu verwenden, falls der Boden hierzu geeignet ist.

3. Sind enteignete Forstflächen im Bestande zu erhalten, so kann das Landessiedlungsamt sie

- a) in das Eigentum der Landesforstverwaltung oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen, wenn dadurch nach ihrer örtlichen Lage die wirtschaftlich beste Verwertung gewährleistet ist und sich die Gemeinden den ihnen auferlegten Bewirtschaftungsvorschriften unterwerfen;
- b) bei geeigneter Lage an Neusiedler übertragen oder sie zur Gewinnung von Siedlungsland im Austauschwege an Bauern übereignen, sofern in beiden Fällen durch Bildung von Waldwirtschafts-genossenschaften die ordnungsgemäße Pflege und Nutzung des Waldes nach Weisung der zuständigen Forstbehörden gesichert ist;
- c) dem bisherigen Eigentümer langfristig verpachten, wenn es sich um einheitlich geleitete und vorbildlich geführte Forstwirtschaften mit überdurchschnittlicher Erzeugung handelt, ihre Zusammenhaltung im öffentlichen Interesse liegt und der Pächter sich den ihm auferlegten Bewirtschaftungsbestimmungen unterwirft.

§ 8

Erfassung weiteren Siedlungslandes (§ 5 BoRG).

Das Landessiedlungsamt hat die Erfassung des in § 5 BoRG angeführten Grundeigentums gegenüber den Behörden zu betreiben, die mit der Verwaltung dieses Landes befaßt sind.

§ 9

Anrechenbare Vorleistungen (§ 6 BoRG).

1. Als Vorleistung im Sinne des § 6 BoRG ist freiwillig zur Verfügung gestelltes Land nur dann anzurechnen, wenn es von dem Abgabepflichtigen übereignet worden ist oder binnen einer von der Siedlungsbehörde zu bestimmenden Frist übereignet wird. Die Anrechnung hängt nicht davon ab, daß das in dem Erlaß vom 5. März 1947 vorgesehene Verfahren (z. B. Mitwirkung des Siedlungsausschusses der Gemeinde) eingehalten worden ist.

2. Das vereinbarte Entgelt kann als angemessen anerkannt werden

a) bei Kaufverträgen, die vor dem 1. Juni 1949 abgeschlossen sind, sofern das Entgelt den der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) entsprechenden Preis nicht übersteigt;

b) bei Kaufverträgen, die nach dem 31. Mai 1949 abgeschlossen sind, sofern das Entgelt die nach § 13 BoRG zu ermittelnde Entschädigung um nicht mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

3. Die Anrechnung der Vorleistungen darf nicht zu einer Überschreitung der nach § 1 BoRG bestimmten Höchstgrenze führen.

§ 10

Enteignung von Zubehör (§ 8 BoRG).

Gegenstand der Enteignung ist nur Zubehör im Sinne der §§ 97 und 98 BGB.

§ 11

Zwangstausch (§ 9 BoRG).

Die Wertgleichheit ist nach dem Wertverhältnis der zu tauschenden Grundstücke entsprechend den Grundsätzen der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) zu bestimmen.

§ 12

Zur Siedlung ungeeignetes Land (§ 10 Abs. 3 BoRG).

1. Für Siedlungszwecke geeignet ist auch solches Grundeigentum, das zur Beschaffung von Siedlungsland im Austauschwege verwendet werden kann.

2. Als zu Siedlungszwecken ungeeignet können Waldflächen dem bisherigen Eigentümer durch das Landessiedlungsamt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß nach § 10 Abs. 3 BoRG über die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BoRG zugelassene Größe hinaus belassen werden, wenn sie für Siedlungszwecke weder unmittelbar noch mittelbar als Austauschland geeignet sind.

§ 13

Patenschaftsverträge (§ 10 Abs. 4 BoRG).

1. Die Patenschaft wird durch den Patenschafts- und Pachtvertrag begründet, der zwischen dem Grundeigentümer (Patenschaftsgeber) und dem Vertriebenen (Patenschaftsnehmer) abzuschließen und von dem Landessiedlungsamt zu genehmigen ist. Neben Land, Wohn- und Wirtschaftsraum sowie dem notwendigsten lebenden und toten Inventar hat der Patenschaftsgeber die benötigten Betriebsmittel (Saatgut, Düngemittel und Vorräte bis zur nächsten Ernte) und sonst etwa erforderlichen Hilfeleistungen zur Errichtung des Betriebes zu gewähren. Der Vertrag ist auf der Grundlage eines vom Landessiedlungsamt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß herauszugebenden Mustervertrages abzuschließen. Während der Geltungsdauer des Vertrages sind die dem Patenschaftsnehmer überlassenen Grundstücke von der Enteignung freigestellt. Das gleiche gilt, wenn bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ein neuer Patenschafts- und Pachtvertrag innerhalb eines Monats abgeschlossen wird.

2. Das Landessiedlungsamt kann mit Zustimmung des Patenschaftsnehmers den Patenschafts- und Pachtvertrag aufheben, wenn der Patenschaftsgeber seine Verpflichtungen gröblich verletzt. Mit der Aufhebung oder nach Ablauf der in Abs. 1 gesetzten Frist lebt die Verpflichtung des Patenschaftsgebers zur Landabgabe wieder auf.

§ 14

Verfahren über Freistellungen und Fristsetzungen (§ 10 Abs. 7 BoRG).

Fachaufsichtsbehörde für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände ist die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Nachprüfung von Rechtsgeschäften (§ 14 Abs. 1—3 BoRG).

1. Bei Prüfung der Frage, ob ein Grundeigentum der Bodenreform unterliegt, hat das Kreissiedlungsamt die seit dem 4. September 1947 erfolgten Veräußerungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat es unbeschadet der Meldepflicht nach § 14 Abs. 3 BoRG Ermittlungen über die abgeschlossenen Veräußerungsverträge, die dadurch veräußerten Flächen und ihre Verwendung beschleunigt durchzuführen. Auf Grund der Erhebungen ist bezüglich jedes Vertrages durch Beschluß zu entscheiden, ob er in Kraft bleibt oder unwirksam ist.

2. Die Voraussetzung für die Unwirksamkeitserklärung ist erfüllt, wenn sich die im Zuge der Bodenreform abzugebende Fläche durch die Veräußerung verringert hat, ohne daß der sonst mögliche Siedlungserfolg erreicht worden ist.

3. Der Beschluß, durch den ein Vertrag als unwirksam erklärt wird, erfaßt auch das Erfüllungsgeschäft. Er hat die Wirkung, daß der Vertrag von Anfang an unwirksam war und die veräußerte Fläche bei Festsetzung der Höchstgrenze dem Grundeigentum des Veräußerers zuzurechnen ist. Hat der erste Erwerber das Grundstück oder einen Teil davon weiter veräußert, so können auch Rechtsgeschäfte über weitere Veräußerungen für unwirksam erklärt werden, sofern den Erwerbern bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein mußte, daß das Grundstück nach dem 4. September 1947 zu einem Grundeigentum gehört hat, das der Verordnung der Militärregierung Nr. 103 unterlag. Das Landessiedlungsamt hat den Beschluß nach Rechtskraft dem Grundbuchamt mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat zur Berichtigung des Grundbuches nach den Bestimmungen der §§ 82, 82a der Grundbuchordnung zu verfahren. Die Durchführung der Berichtigung ist dem Landessiedlungsamt anzuzeigen.

4. Rechtsgeschäfte sollen außer in den in § 14 Abs. 2 BoRG genannten Fällen auch dann nicht als unwirksam erklärt werden, wenn:

a) sie auf Grund der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 53) genehmigt sind, es sei denn, daß die Entscheidung auf unvollständigen oder falschen Angaben der Beteiligten beruht oder der Zweck, mit welchem der Erwerb begründet wurde, nicht verwirklicht worden ist oder innerhalb von 3 Jahren nicht verwirklicht werden kann; diese Bestimmung gilt für Grundstücke von jeder Größe;

b) der dadurch erreichbare Siedlungserfolg in einem wirtschaftlich nicht zu vertretenden Mißverhältnis zu den Nachteilen stehen würde, die dem Erwerber durch die Unwirksamkeit des Vertrages erwachsen würden.

5. Rechtsgeschäfte dürfen nicht als unwirksam erklärt werden, soweit durch sie ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) oder Abgeltung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) erfüllt worden ist.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 14 Abs. 4 BoRG).

1. Die Verfügungsbeschränkung auf Grund des § 14 Abs. 4 BoRG ist auf Ersuchen des Landessiedlungsamtes

im Grundbuch zu vermerken. Das Nähere regelt der Justizminister. Dieser Vermerk ist auf Antrag des Landessiedlungsamtes zu löschen, sobald feststeht, daß das Grundeigentum dem Bodenreformgesetz nicht unterliegt oder daß der Eigentümer seiner Bodenabgabepflicht genügt hat.

2. Ist im Grundbuch eine Rechtsänderung eingetragen, welche die Zustimmung nach § 14 Abs. 4 BoRG nicht gefunden hat, so kann das Landessiedlungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruches ersuchen, falls nach seinen Feststellungen die Zustimmung erforderlich war. Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen gemäß § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung einen Widerspruch eintragen. Ein nach den Bestimmungen dieses Absatzes eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn das Landessiedlungsamt darum ersucht oder die Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt ist.

3. Das Landessiedlungsamt kann die Entscheidung nach § 14 Abs. 4 BoRG auf die Kreissiedlungsämter übertragen.

§ 17

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Arnold.	Lübke.

Dritte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) (Verfahrensverordnung).

Vom 5. Dezember 1949.

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2, 29 Abs. 4 und 38 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz, abgekürzt: BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages verordnet:

1. Teil

Enteignungs- und Siedlungsmaßnahmen.

§ 1

Zuständigkeiten für die Enteignung von Grundeigentum, das in mehreren Ländern der britischen Zone gelegen ist (§ 33 der Verordnung Nr. 188 der Britischen Militärregierung).

1. Verantwortliche örtliche landwirtschaftliche Behörde im Sinne des § 33 der Verordnung Nr. 188 der Britischen Militärregierung ist die oberste landwirtschaftliche Behörde des Landes, in dem sich der Sitz der Verwaltung des Grundeigentums befindet. Liegt dieser Sitz nicht in der britischen Zone, so ist die Zuständigkeit in dem Lande begründet, in dem der nach dem Einheitswert ermittelte größere Anteil des Grundeigentums liegt. Die beteiligten obersten landwirtschaftlichen Behörden können nach Anhörung des Eigentümers im Einzelfalle eine abweichende Regelung vereinbaren.

2. Die verantwortliche örtliche landwirtschaftliche Behörde (im Nachfolgenden abgekürzt mit „Behörde“ bezeichnet) hat folgende Aufgaben: Sie hat

(1) dem Eigentümer nach Maßgabe des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz eine Benachrichtigung (Vorbescheid) darüber zuzustellen, daß ein Teil seines in der britischen Zone gelegenen Grundeigentums der Enteignung nach der Bodenreformgesetzgebung unterliegt und ihn zugleich aufzufordern:

a) gegebenenfalls die Freistellung von Flächen gemäß § 25 der Verordnung Nr. 188 der Britischen Militärregierung (Bodenreform im Lande Niedersachsen und in der Hansestadt Hamburg — Amtsblatt der Militärregierung Nr. 28 S. 1089) oder

§ 10 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-West-

falen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) oder

§ 13 des Gesetzes zur Einleitung der Agrarreform in Schleswig-Holstein vom 12. März 1948 (GV. OBL.Schl.H. S. 81)

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung zu beantragen;

b) innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung sein Wahlrecht darüber auszuüben, ob die Höchstgrenze für das ihm zu belassende Grundeigentum nach der Fläche oder nach dem Wert bemessen werden soll. Die Behörde kann diese Frist auf Antrag des Eigentümers verlängern. Die Bemessungsart der Höchstgrenze für das dem Eigentümer zu belassende Grundeigentum kann für die Länder der britischen Zone nur einheitlich nach der Fläche oder nach dem Wert gewählt werden.

Übt der Eigentümer dieses Wahlrecht nicht fristgemäß aus, so hat die Behörde die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze zu bestimmen.

(2) Nach Ablauf der in Nr. 1 b genannten Frist oder nach Entscheidung über die nach Nr. 1 a gestellten Anträge hat die Behörde den Eigentümer aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Anteil an der ihm zu belassenden Gesamtfläche er in den einzelnen Ländern wählt. Die Behörde kann diese Aufforderung auch dann an den Eigentümer richten, wenn über Anträge, die er nach Nr. 1 a gestellt hat, noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Eigentümer ist in solchen Fällen aufzufordern, sich bei seiner Erklärung über die Wahl der ihm in den einzelnen Ländern zu belassenden Anteile auch darüber zu äußern, wie diese Anteile verteilt werden sollen, wenn seine Freistellungsanträge abgelehnt werden. Die Flächen, deren Freistellung beantragt ist, sind in das Verfahren über die Wahl der Anteile einstweilen nicht einzubeziehen.

Übt der Eigentümer dieses Wahlrecht nicht fristgemäß aus, so hat die Behörde die Anteile zu bestimmen, die ihm in den einzelnen Ländern zu belassen sind. Dabei soll ihm nach Möglichkeit Grundeigentum bis zur Höchstgrenze in dem Land belassen werden, in dem ihm ein entsprechender selbständiger land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gehört.

(3) Die Erklärungen des Eigentümers und die Entscheidungen der Behörde sind den beteiligten obersten landwirtschaftlichen Behörden mitzuteilen.

3. Wählt ein Eigentümer, dessen Grundeigentum zum Teil im Lande Schleswig-Holstein gelegen ist, den Wert des Landes als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze, so hat er sich gleichzeitig darüber zu erklären, ob diese Höchstgrenze für das im Lande Schleswig-Holstein gelegene Grundeigentum nach dem Bodenwert (§ 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 188) bemessen oder ob die Höchstgrenze für das gesamte, in der britischen Zone gelegene Grundeigentum auf der Grundlage des Einheitswertes (§ 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 188) ermittelt werden soll.

4. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, bleibt die Zuständigkeit der beteiligten Landesbehörden unberührt. Das gilt insbesondere für den Fall, daß in den einzelnen Ländern die Landabgabe auf Grund einer Vereinbarung mit den abgabepflichtigen Grundeigentümern erfolgt und eine Entscheidung darüber, in welchem Lande der Restbesitz gelegen sein soll, noch nicht notwendig ist. Die obersten landwirtschaftlichen Behörden der beteiligten Länder haben sich über den Stand der Verhandlungen zu verständigen.

§ 2

Zuständigkeit für die Enteignung von Grundeigentum eines Land- oder Stadtkreises.

Unterliegt das Grundeigentum eines Land- oder Stadtkreises der Enteignung nach den Bestimmungen des Bodenreformgesetzes oder ist ein Kreis an dem Ausgang des Enteignungsverfahrens vermögensmäßig unmittelbar interessiert, so entscheidet das Landessiedlungsamt über die Einleitung des Verfahrens und es bestimmt die Siedlungsbehörde, die das Enteignungsverfahren durchzuführen hat.

§ 3

Wahlrecht des Eigentümers über die zu belassenden Grundstücke (§ 19 Abs. 2 BoRG).

Das Kreissiedlungsamt hat die von dem Eigentümer abgegebene Erklärung unter Beteiligung des Kulturamtes darauf zu prüfen, ob der getroffenen Wahl Bedenken nach § 19 Abs. 2 BoRG entgegenstehen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreissiedlungsamt und dem Kulturamt entscheidet das Landessiedlungsamt. Soweit sich ergibt, daß durch die Ausübung des Wahlrechts der Wert der zu enteignenden Grundstücke unangemessen herabgemindert oder die Durchführung der Siedlung unnötig erschwert würde, ist die Wahl bei Aufstellung des Enteignungsplanes nicht zu berücksichtigen. Dem Eigentümer ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken des Kreissiedlungsamtes Stellung zu nehmen.

§ 4

Enteignung bei schwebenden Freistellungsverfahren (§§ 10 Abs. 2, 19 Abs. 2 BoRG).

Eine Enteignung kann auch durchgeführt werden, wenn über Anträge auf Freistellung von Grundeigentum gemäß § 10 BoRG noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Eigentümer ist in solchen Fällen aufzufordern, sich bei seiner Erklärung gemäß § 19 Abs. 2 BoRG auch darüber zu äußern, welche Grundstücke ihm belassen werden sollen, wenn seine Freistellungsanträge abgelehnt werden. Die Flächen, deren Freistellung beantragt ist, sind im Enteignungsverfahren vorerst außer Betracht zu lassen.

§ 5

Enteignungsplan (§ 20 Abs. 1 und 2 BoRG).

1. In dem Enteignungsplan sind die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung unter Angabe des Namens und Wohnorts des Eigentümers, soweit diese aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Kreissiedlungsamt bekannt sind, aufzuführen und durch eine Planskizze darzustellen. Für die Enteignung oder Übertragung von Gebäuden, Einrichtungen und Rechten gemäß § 7 BoRG gilt Entsprechendes. In dem Enteignungsplan sind ferner die Rechte aufzuführen, die an den zu enteignenden Grundstücken bestehen bleiben sollen.

2. Einwendungen gegen den Enteignungsplan sind bei dem Kreissiedlungsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat das Kreissiedlungsamt die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einer Verhandlung, nötigenfalls an Ort und Stelle, mit den Beteiligten zu erörtern. Zu der Verhandlung sind der Eigentümer und sonstige Beteiligte, die Einwendungen erhoben haben, zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren auch bei Nichterscheinen seinen Fortgang nimmt. Die Zuziehung von Sachverständigen und von Vertretern der Gemeindeverwaltung bleibt dem Kreissiedlungsamt überlassen.

4. Kommt eine Einigung mit den Beteiligten nicht zustande, so stellt das Kreissiedlungsamt den Enteignungsplan fest (Planfeststellungsbeschluß). In dem Beschluß ist über die Einwendungen unter Angabe der Gründe zu entscheiden und festzustellen, auf welche Gegenstände sich die Enteignung (Übertragung) erstreckt.

§ 6

Folgen der Enteignung (§ 21 Abs. 1 BoRG).

1. Unter Lasten im Sinne des § 21 BoRG sind sämtliche privatrechtlichen, auf dem Grundeigentum ruhenden Verpflichtungen ohne Rücksicht darauf zu verstehen, ob sie im Grundbuch eingetragen sind oder nicht.

2. Nach Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses ersucht die Siedlungsbehörde das Grundbuchamt, die nach § 21 Abs. 1 BoRG eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen.

3. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt, tritt bei bestehenden Miet- und Pachtverträgen an die Stelle des früheren Eigentümers.

4. Die Abschreibung eines Grundstücksteils und die Eintragung einer Lastenverteilung im Grundbuch sind schon dann zulässig, wenn die Grundstücksteile in dem

amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) noch nicht ausgewiesen sind. Für die Bezeichnung der Grundstücksteile sind in diesem Falle die Feststellungen des Kreissiedlungsamtes über Lage und Größe sowie eine von ihm auf Grund der Katasterunterlagen gefertigte vorläufige Zeichnung maßgebend. Erforderlichenfalls ist das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen, sobald der Grundstücksteil in dem amtlichen Verzeichnis nachgewiesen ist. Ergeben sich bei der Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächen als in den Feststellungen des Kreissiedlungsamtes, so können hieraus Ansprüche von einem dinglich Berechtigten nicht hergeleitet werden, es sei denn, daß die Abweichungen mehr als 2 vom Hundert der Fläche betragen.

§ 7

Enteignung von Zubehör und Nebenbetrieben, Übertragung von Rechten (§§ 8, 7 BoRG).

1. Zubehör ist in die Enteignung eines geschlossenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gleichzeitig einzubeziehen. Werden nur Teile eines solchen Betriebes enteignet, so sind die nach § 8 BoRG in Anspruch zu nehmenden Zubehörstücke dann zu enteignen, wenn ein dringendes Bedürfnis zur Ausstattung von Siedlerstellen besteht. Das Enteignungsverfahren ist insoweit gesondert durchzuführen. Bei Übergabe der Zubehörstücke ist unter Hinzuziehung der Beteiligten ein Verzeichnis aufzustellen.

2. Bezüglich der in § 7 Abs. 2 BoRG genannten Gegenstände kann ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

§ 8

Besitzübergang (§ 23 BoRG).

1. Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird durch den Besitzeinweisungsbeschluß bestimmt.

2. Das Kreissiedlungsamt kann bestimmen, daß enteignetes Land vor Festsetzung der Entschädigung übergeben wird. In diesem Falle ist auf Antrag des Eigentümers oder des Besitzers der Zustand des Grundstückes, soweit er für die spätere Feststellung des Grundstückswertes oder der Nebenentschädigung von Bedeutung ist, schriftlich festzulegen. Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

§ 9

Bildung der Sonderkommission für Entschädigung (§ 22 Abs. 2 BoRG).

1. Die zuständige Landwirtschaftskammer und der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen haben jedem Kreissiedlungsamt je 5 für die Tätigkeit in der Sonderkommission geeignete Sachverständige zu benennen. In dem Vorschläge der Landwirtschaftskammer sind nach Bedarf auch solche Sachverständige namhaft zu machen, die in der Bewertung von forstwirtschaftlichem Grundeigentum und von Grundeigentum der Industrie- oder Bergbauunternehmungen erfahren sind. Die letzteren sind ihr von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zu bezeichnen.

2. Der Vorsteher des Kulturamtes oder im Falle seiner Behinderung sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz in der Sonderkommission. Er bestimmt die Heranziehung der Sachverständigen zur Sonderkommission. Wenn die Entschädigung für forstwirtschaftliches Grundeigentum oder für Grundeigentum von Industrie- oder Bergbauunternehmungen festzusetzen ist, sollen hierfür entsprechende Sachverständige herangezogen werden. Der Vorsitzende hat die mitwirkenden Sachverständigen bei ihrer ersten Heranziehung durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie ihre Tätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und darüber Verschwiegenheit bewahren werden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

3. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Sonderkommission trägt das Kreissiedlungsamt. Dem Vorsteher des Kulturamtes oder seinem Vertreter steht außer der gesetzlich vorgeschriebenen Reisekostenvergütung keine weitere Vergütung zu. Die Sachverständigen erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstaufalles und ihrer Auslagen nach Reisekostenstufe III des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933.

§ 10

Entschädigungsverfahren (§ 22 Abs. 1 BoRG).

1. Das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung ist nach Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses von Amts wegen einzuleiten.
2. Die Entschädigung wird auf Grund einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten festgesetzt.

§ 11

Entschädigungstermin (§ 22 Abs. 1 BoRG).

Zu der mündlichen Verhandlung, die nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhalten ist, hat die Sonderkommission für Entschädigung das Kreissiedlungsamt, den Eigentümer, die sonst bekannten Beteiligten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen berechtigt sind, sowie andere Beteiligte zu laden, die sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren auch bei Nichterscheinen seinen Fortgang nimmt. Alle übrigen Beteiligten sind durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen. Die öffentliche Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Kreis der Beteiligten feststeht.

§ 12

Entschädigungsbeschluß (§ 22 Abs. 1 BoRG).

Der Beschluß über die dem Eigentümer und gegebenenfalls den Nebenberechtigten zu gewährende Entschädigung ist mit Gründen zu versehen. Soweit die Entschädigung nach Maßgabe einer zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung festgesetzt wird, genügt zur Begründung eine Bezugnahme auf die Vereinbarung.

§ 13

Durchführung des Zwangstausches (§ 25 BoRG).

1. Das Kreissiedlungsamt hat einen beabsichtigten Zwangstausch den betroffenen Eigentümern unter Bezeichnung der auszutauschenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Durchführung des Zwangstausches innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung bei dem Kreissiedlungsamt schriftlich vorzubringen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.
2. Die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Nebenberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zwangstauschverfahren berechtigen könnten, bei dem Kreissiedlungsamt anzumelden. Werden Rechte nicht oder erst nach Ablauf der Frist angemeldet, so muß der Betroffene das bisherige Verfahren und die darin getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten lassen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Wertgleichheit der zu tauschenden Grundstücke ist auf Antrag des Kreissiedlungsamtes von der Sonderkommission für Entschädigung zu begutachten.
4. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist hat das Kreissiedlungsamt die gegen den Zwangstausch erhobenen Einwendungen in einer Verhandlung zu erörtern. § 5 Abs. 3 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung. Kommt eine Einigung mit den Beteiligten nicht zustande, so setzt das Kreissiedlungsamt den Zwangstausch durch begründeten Beschluß fest.
5. Mit der Rechtskraft des in Abs. 4 bezeichneten Beschlusses treten folgende Rechtswirkungen ein:

- a) Die den beteiligten Eigentümern zugeteilten Grundstücke treten in rechtlicher Hinsicht an die Stelle ihrer alten Grundstücke. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke ruhen auf den als Ersatz für diese zugeteilten neuen Grundstücken. Letzteres gilt nicht für Lasten auf Grundstücken, die wegen ihrer Lage in einem bestimmten Gebiet zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft, Wasser- und Bodenverband und dgl.) gehören, und für Lasten, die sonst ihrem Wesen nach ortsgebunden sind.
- b) Pächter erhalten die Nutzung der zugeteilten Ersatzgrundstücke.

6. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Eignungsprüfung der Siedlungsbewerber für die landwirtschaftliche und gärtnerische Siedlung (§ 26 Abs. 1 BoRG).

1. Das Landessiedlungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß
 - a) die für die Durchführung der Eignungsprüfungen verantwortliche Stelle,
 - b) die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungsausschüsse,
 - c) die Meldestellen für Siedlungsbewerber.
2. Die Eignung der Siedlungsbewerber ist durch einen Prüfungsausschuß festzustellen, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Mindestens 1 Mitglied muß dem Kreise der Heimatvertriebenen angehören und ist vom Landesflüchtlingsbeirat vorzuschlagen.
3. Über die Eignung eines Siedlungsbewerbers ist diesem eine Bescheinigung auszustellen.

§ 15

Bestimmung der anzusetzenden Siedler (§ 26 Abs. 2 BoRG).

1. Der Siedlungsträger darf zur Ansetzung nur solche Siedlungsbewerber vorschlagen, deren Eignung nach § 14 dieser Verordnung festgestellt ist.
2. Das Landessiedlungsamt kann im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß für einzelne Siedlungsvorhaben oder allgemein anordnen, daß
 - a) ein bestimmter Hundertsatz von Heimatvertriebenen zu berücksichtigen ist,
 - b) zum Ausgleich der Siedlungsbewerber innerhalb des Landes ein bestimmter Hundertsatz von Siedlungsbewerbern zu berücksichtigen ist, die nicht im Kreisgebiet wohnen.

§ 16

Einwendungen gegen den Enteignungsbeschluß (§§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 4 BoRG).

Gegen den Enteignungsbeschluß können solche Einwendungen nicht mehr erhoben werden, die bereits gegen den Enteignungsplan erhoben worden sind oder erhoben werden konnten.

§ 17

Fristen, Ladungen, Zustellungen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, für Ladungen und Zustellungen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

2. Teil

Gerichtliches Verfahren.

§ 18

Gerichte (§ 17 BoRG).

1. Zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten im Sinne des § 17 BoRG sind
 - a) im ersten Rechtszug das Amtsgericht,
 - b) im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht.
2. Die Vorschriften der §§ 2 bis 25, 30 Abs. 2 und 3 und 42 bis 55 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (VOBl. BZ. S. 157) und die Verordnung über die Ernennung von Landwirtschaftsrichtern vom 18. Januar 1949 (VOBl. BZ. S. 32) finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Bodenreformgesetz und aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.
3. An Stelle der Landwirtschafts- und Oberlandwirtschaftsrichter wirken Beisitzer mit, die gemäß § 20 dieser Verordnung ernannt werden.

§ 19

Örtliche Zuständigkeit (§ 3 LVO).

Örtlich zuständig für den ersten Rechtszug ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die untere Siedlungsbehörde ihren Sitz hat, die in erster Instanz zur Sache

entschieden hat. Hat das Landessiedlungsamt in erster Instanz entschieden, so ist das Amtsgericht am Sitz der unteren Siedlungsbehörde zuständig, in deren Bereich das betroffene Grundeigentum ganz oder zum überwiegenden Teil belegen ist; § 3 Abs. 3 LVO findet entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Anfechtung von Entscheidungen der verantwortlichen örtlichen landwirtschaftlichen Behörde im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

§ 20

Ernennung der sachverständigen Beisitzer (§ 6 LVO).

Die Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer und des Landesausschusses der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von 3 Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1952 ernannt, und zwar je zur Hälfte aus Kreisen der Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen und der Siedler oder Siedlungsbewerber. Von der Landwirtschaftskammer sind Eigentümer von mittleren oder größeren landwirtschaftlichen Betrieben, darunter auch Personen mit Sachkunde auf dem Gebiete des forstwirtschaftlichen Grundeigentums vorzuschlagen und für die Gerichte, die der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, Personen mit Sachkunde auf dem Gebiete des Grundeigentums der Industrie- oder Bergbauunternehmungen, die nicht Grundeigentümer zu sein brauchen. Diese sind der Landwirtschaftskammer durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennen. Von dem Landesausschuß der Siedlungsbewerber sind Siedler und Siedlungsbewerber vorzuschlagen. Die Vorschlagslisten sind dem Oberlandesgerichtspräsidenten erstmalig bis zum 15. Februar 1950 vorzulegen.

§ 21

Amt der Beisitzer (§ 7 LVO).

Einer der Beisitzer muß Grundeigentümer oder eine ihm gleichgestellte Person, der andere Siedler oder Siedlungsbewerber sein. Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts getrennt für Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen und für Siedler oder Siedlungsbewerber vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Betrifft das Verfahren überwiegend forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, so soll der in der Liste folgende Beisitzer mit Sachkunde auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Grundeigentums herangezogen werden. Betrifft das Verfahren überwiegend Grundeigentum von Industrie- oder Bergbauunternehmungen, so soll in entsprechender Weise der auf diesem Gebiet fachkundige Beisitzer herangezogen werden.

§ 22

Abhilfebefugnis des Landessiedlungsamtes (§ 13 LVO).

Wird das Amtsgericht gemäß § 29 Abs. 2 BoRG gegen die Entscheidung eines Kreissiedlungsamtes angerufen, so hat das Amtsgericht zunächst dem Landessiedlungsamt Gelegenheit zu geben, die angefochtene Entscheidung innerhalb eines Monats abzuändern oder aufzuheben.

§ 23

Mündliche Verhandlung (§ 20 LVO).

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

§ 24

Entscheidung (§ 21 LVO).

Der Beschluß ist auch dem Landessiedlungsamt zuzustellen.

§ 25

Geschäftswert (§ 44 LVO).

Der Geschäftswert bestimmt sich nach den §§ 17, 18 und 24 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

§ 26

Gebührensätze (§ 45 LVO).

1. Für das Verfahren wird eine volle Gebühr gemäß § 26 der Kostenordnung erhoben.

2. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn und soweit sich die Hauptsache durch Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 22 dieser Verordnung erledigt hat.

§ 27

Gebühren im Beschwerdeverfahren (§ 46 LVO).

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Beschwerde Erfolg hat.

§ 28

Gebührenermäßigung (§ 47 LVO).

Die Gebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn

- a) das Verfahren durch einen Vergleich in der Hauptsache abgeschlossen wird,
- b) ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist,
- c) ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 29

Kostenerstattung (§ 51 LVO).

§ 51 Abs. 1 Satz 3 LVO findet keine Anwendung.

3. Teil

Schlußbestimmung

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:

Lübke.

Der Justizminister:

Dr. Sträter.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 3. Januar 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnungen.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Ges. S. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1949 S. 86 die Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Durchführung des Sonderentwurfs zur Vorflutbeschaffung im Gebiete des Moersbaches bei Moers zugunsten der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers bekanntgemacht ist.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Ges. S. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln von 1949 S. 287 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau einer 110-kV-Abzweigung von Siegburg nach Ramersdorf bekanntgemacht ist.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1949

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	77 813	— 49 410	Grundkapital	65 000 —	
Postscheckguthaben . . .	299	+ 243	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034 —	
Wechsel und Schecks . .	269 445	+ 146 686	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltung	60 250	+ 5 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Lan- des (einschl. Post- scheckkämter)	374 892 — 84 215	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	542 + 473	
a) aus der eigenen Um- stellung	454 879	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	157 361 — 53 869	
b) angekaufte	27 537	+ 8 387	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	25 908 + 771	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	81 230 — 2 002	
a) Wechsel	2 205	— 5 386	f) von ausländischen Einlegern	20 — 1	
b) Ausgleichsforderun- gen	32 499	— 18 706	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	8 549 648 502 — 10 429 — 149 272	
Beteiligung an der BdL . .	28 000	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen		
Sonstige Vermögenswerte .	45 839	— 2 310	Ausgleichsforderungen	226 230 + 226 230	
			Sonstige Verbindlichkeiten	52 000 + 7 546	
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(458 862) (— 69 345)	
	998 766	+ 84 504		998 766 + 84 504	

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1949:	Veränderungen gegen den Vormonat:
Reserve-Soll 83 994	— 10 443
Reserve-Ist 83 994	— 10 445

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)